

Neuregelung: Eingetragene Partnerschaften

Mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG, SR 211.231) per 1. Januar 2007 wird auch das Bürgerrechtsgesetz (BüG, SR 141.0) angepasst. Die Regelung für eingetragene Paare sieht vor, dass die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin bzw. der eingetragene Partner eines Schweizer Bürgers den Weg der **ordentlichen Einbürgerung** zu beschreiten hat. Eine erleichterte Einbürgerung ist nicht möglich.

Die neuen Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes (Art. 15 Abs. 5 BüG) sehen ein reduziertes Wohnsitzerfordernis vor: Für die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin oder den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers genügt ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern sie oder er seit drei Jahren in eingetragener Partnerschaft mit der Schweizer Bürgerin oder dem Schweizer Bürger lebt. Für die eingetragene Partnerschaft zwischen ausländischen Staatsangehörigen gelten sinngemäss die gleichen Bestimmungen wie für Ehegatten (Art. 15 Abs. 3 und 4 BüG). Im Übrigen sind die allgemeinen Erfordernisse der ordentlichen Einbürgerung anwendbar